

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 5 M., unt. Streifband 6,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen erscheinen nur in dem vierzehntäglich erscheinenden „Gärtnerei-Fachblatt“.
Die Anzeigen-Annahme befindet sich: Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Beilagen nach vorheriger Anfrage.

In Bayern ist der Kampf um die Aufrechterhaltung des Achtstundentages ausgebrochen.

Die Verhandlungen scheiterten, weil die Unternehmer ein 10- bis 11stündige (!) Arbeitszeit verlangten. Wir erklärten uns zur Leistung der notwendigen Ueberstunden bereit, die Grundlage solle aber der Achtstundentag bleiben, wie das auch sonst überall der Fall ist.

Seit Donnerstag, den 22. März, steht die Kollegenschaft in **München, Nürnberg, Augsburg, Bamberg** und in dem **Baumschulgebiet** im Streik, in **Würzburg** schon 14 Tage länger. Es dürften über 1000 Mitglieder an diesem Kampf beteiligt sein. — Die Kollegen im Reiche müssen diesem Kampfe vollste Aufmerksamkeit schenken. Der Sieg der bayrischen Kollegen ist unser Sieg!

In **Berlin** stehen seit Montag, den 19. April, 700 Landschaffter-Kollegen im Streik, um sich einen auskömmlichen Verdienst zu erkämpfen. Weitere Kämpfe sind in **Stettin, Zossen, Elbing, Bad Wildungen** ausgebrochen. Andere Kämpfe stehen bevor.

Nur eine starke, leistungsfähige Organisation kann solche Kämpfe siegreich durchführen. Jeder Einzelne Sorge für Stärkung und Ausbreitung des Verbandes!

In der Zeit vom 2. Mai bis 8. Mai ist der Beitrag für die 19. Woche fällig.

Treibt der Preis den Lohn oder der Lohn den Preis?

Wenn über die heutige rasende Teuerung geredet wird, so hört man immer wieder die Meinung aussprechen, daß die Steigerung der Preise für alle Waren eine Folge der Lohnsteigerungen sei. Fordert die Arbeiterschaft, durch die Preissteigerungen gezwungen, höhere Löhne, so prophezeit man, daß dadurch wiederum die Teuerung anwachsen. Es sei eine Schraube ohne Ende, an der die Arbeiterschaft Schuld trage. Solche Meinungen hört man auch in Arbeiterkreisen äußern, besonders in den Berufen und Gegenden, wo die Arbeiter noch niedrig entlohnt werden. Man glaubt, daß die scheinbar hohen Löhne anderer Arbeiterschichten schuld an der Teuerung sei.

Wie liegen nun die Dinge in Wirklichkeit? Um dies zu untersuchen, ist notwendig zu wissen, um wieviel der Lohn der Arbeiterschaft im Verhältnis zu den Preisen der Lebens- und Unterhaltungsmittel gestiegen ist. Dr. Kuczynski, der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg, berechnet das Existenzminimum unter Zugrundelegung der Groß-Berliner Preise. Er setzt seiner Berechnung für den Lebensunterhalt eine bestimmte Menge zum Lebensunterhalt notwendiger wissenschaftlich errechneter Waren zugrunde. Für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Kleidung und sonstiges brauchte demnach eine Familie, bestehend aus Mann, Frau und zwei Kindern im Alter von 6-10 Jahren im Februar 1914 für die Woche 23,80 Mark, im Februar 1920 aber 256 Mk. und im März 1920: 321 Mk. in Waren. Das heißt, daß die Preise von 1914 bis jetzt um mehr als 11 mal so viel gestiegen sind. Von Februar bis März ds. Js. beträgt die Steigerung 25,4%. Einige Beispiele seien genannt. Das Brot kostete im März 1920: 5½ Zucker 6, Gas 2, Kartoffeln Butter, Margarine 12, Milch 9, Briketts 11, Schmalz 2 mal so viel als im Februar 1914. Andere dem freien Handel überlassene Waren zeigen eine noch größere Steigerung, z. B. Reis kostete

im März 1914: 22 Pfg. das Pfund, im März 1920: 12 Mk., also mehr als 50 mal so viel.

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt das erforderliche Mindesteinkommen für einen alleinstehenden Mann 27 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 40 Mk., für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6-10 Jahren 53 Mk. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 8600 Mk., für das kinderlose Ehepaar 12600 Mk., für das Ehepaar mit 2 Kindern 16700 Mk.

Vom März 1914 bis zum März 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 Mk. auf 165 Mk., d. h. auf das 9,9fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 Mk. auf 241 Mk., d. h. auf das 10,8fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 22,80 Mk. auf 321 Mk., d. h. auf das 11,2fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen ist die Mark jetzt noch 9-10 Pfg. wert.

Das müßte ein Arbeiter also verdienen, um sich und die Seinen so zu ernähren und zu unterhalten, um nicht langsam an Unterernährung zugrunde zu gehen und schließlich zu verlumpen. Eingerechnet in diese Summen sind nicht Kulturbedürfnisse, geschweige denn Rücklagen für die Zeit der Not. Wie die Löhne tatsächlich stehen, brauchen wir hier nicht zu sagen. Von unseren Berufskollegen, und sei es der Bestbezahltesten einer, verdient kein einziger das geforderte Existenzminimum.

Wir sehen also, daß die Preise für Unterhaltungsmittel um mindestens das 10fache, zum Teil weit darüber hinaus gestiegen sind. Die Löhne sind nicht in dem gleichen Maße gestiegen. In keinem einzigen Ort, in keiner Branche sind die Löhne 10fach höher als in der Vorkriegszeit. Es gibt Gegenden und Branchen, wo die Löhne gegen früher erst doppelt so hoch sind! Durch diese Tatsache ist festgestellt, daß unsere Lebenslage viel, viel schlechter ist, als vor dem Kriege, daß die Löhne nur langsam den Preiserhöhungen nachsteigen. Hierbei muß darauf verwiesen werden, daß unsere Lohnverhältnisse schon vor dem Kriege die schlechtesten mit waren, daß diese schlechten Lohnverhältnisse sich also gegenüber der Vorkriegszeit noch weiter verschlechtert haben. Daran ersehen wir, daß noch ungeheure Arbeit zu leisten ist, um Verhältnisse zu schaffen, die eine einigermaßen auskömm-

liche Existenz ermöglichen. Ähnlich liegt es in anderen Berufen. Der deutsche Holzarbeiter-Verband weist nach, daß die Tariflöhne in der Holzindustrie am 12. 1. 20 gegenüber den Löhnen in der Vorkriegszeit um das 5—5½ fache gestiegen sind. Dieser Beruf ist insofern günstiger gestellt, weil kraft der gewerkschaftlichen Organisation hier die Löhne früher um vieles besser waren, als bei uns.

Es steht also ohne Zweifel fest, daß die Preise nicht klettern, weil die Löhne steigen, sondern die Löhne müssen steigen, um den wahnsinnigen Preissteigerungen nachzukommen. Die Arbeiterschaft ist heute schlechter gestellt, als vor dem Kriege. Wenn heute die Gewerkschaften nach Möglichkeit versuchen, die Löhne den Preisen zu nähern, so vollziehen sie eine hohe kulturelle Aufgabe. Sie bewahren dadurch die Arbeiterschaft und damit die Mehrheit des Volkes vor gänzlicher Verelendung. Ohne Gewerkschaft würde die Existenzmöglichkeit der großen Masse des Volkes eine noch viel schlechtere sein. Denn die Unternehmer zahlen ohne gewerkschaftlichen Zwang keinen höheren Lohn. Eine verlumpte, verkommene Arbeiterklasse würde aber zum Zusammenbruch des ganzen wirtschaftlichen Lebens führen. Die Gewerkschaften sind also nicht Zerstörer des wirtschaftlichen Lebens, wenn sie die Löhne steigern, sondern sie sind für die Volkswirtschaft das aufbauende Element. Das zerstörende Element sind die Arbeitgeber, die die Löhne dapernd unter dem Existenzminimum halten wollen, alle Entbehrungen der Arbeiterklasse zuschieben möchten, für sich allein die Profite beanspruchen und unter keinen Umständen Entbehrungen leiden wollen.

Deutschland ist verarmt und muß sich langsam wieder durch Arbeit und Entbehrungen aufrichten. Wir verlangen aber, daß an dieser Arbeit und an diesen Entbehrungen alle Volksklassen in gleicher Weise beteiligt sein sollen. Es geht nicht an, den Ruf nach mehr Arbeit und größere Einschränkung nur immer an die Arbeitnehmerschaft zu richten. Diese leidet, wie wir nachgewiesen haben, ohnehin schwer. Wir verlangen, daß der schaffende Volksteil gut verdient und ausreichend ernährt und gekleidet wird, anderenfalls keine ausreichende Arbeit geleistet werden kann. Entbehren sollen vor allen Dingen, die nicht arbeiten, sondern nur genießen. Diese Schichten können unserer wegen zugrundegehen. Die menschliche Gesellschaft wird dadurch nur gewinnen und Vorteile haben.

Euch, Mitgliedern, rufen wir aber zu: Erkennt diese Zusammenhänge im Wirtschaftsleben besser! Nur durch die Mitarbeit an dem Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation können wir eine Besserung unserer wirtschaftlichen Lage erzielen. Nur dadurch kommen wir vorwärts. Jeder gleichgültig und untätig abseits stehende Kollege trägt Schuld an der weiteren Verelendung unserer Lage.

J. Busch.

Zum Artikel:

Kommunalisierung der Landschaftsgärtnerei.

In Nummer 14/15 unserer Zeitung erörtert Kollege Weise-Dresden die Frage einer Kommunalisierung der Landschaftsgärtnerei, und er hat damit eine Frage von großer Bedeutung angeschnitten.

Wie fast überall, so hat der Krieg auch bei uns Gärtnern seine Folgen rechtzeitig, und zwar auf zweierlei Weise. Während Baumschulen, Handelsgärtnereien und Gemüsegärtnereien Bombengeschäfte gemacht haben, hat die Landschaftsgärtnerei, wie Weise in kurzer charakteristischer Zeichnung ganz richtig wiedergibt, einen vollständigen Niedergang zu verzeichnen. Der leidende Teil bei diesem Niedergang sind natürlich die Arbeitnehmer; denn der größte Teil der auf Landschaft arbeitenden Kollegen ist bei kleinen Unternehmern beschäftigt. Diese verlieren einen großen Teil ihrer Arbeit infolge Einschränkung der Aufträge vonseiten der Kundschaft. Viele dieser Unternehmer arbeiten nur noch allein, im Notfall mit einem Mann. Nach der „Saison“ beschäftigen sie aber sicher keinen mehr. Ein großer Teil dieser kleinen Unternehmer arbeitet sogar noch weit unter Gehilfenlohn und bei 11- und 12stündiger Arbeitszeit, nur um die Kundschaft zu halten.

Einen weiteren Eingriff in unsere Landschaftsgärtnerei machen die größeren Gartenbesitzer selbst, indem sie sich für billiges Geld Arbeiter, teilweise auch abgewirtschaftete Unternehmer als Privatgärtner halten.

Wenn nun Kollege Weise Kommunalisierung der Landschaftsgärtnerei zur Hebung derselben vorschlägt, so müssen wir uns vor allem fragen: Wie wird eine Kommunalisierung auf die Allgemeinheit wirken und welche Vorteile oder Nachteile bringt sie uns? Betrachten wir zuerst einmal die Unternehmer- und die Auftraggeberseite.

Der Landschaftsgärtnereiuunternehmer müßte bei einer Kommunalisierung ganz von der Bildfläche verschwinden. Die Haus-

oder Villenbesitzer müßten gezwungen sein, nicht nur ihre Vorgärten, sondern ihren gesamten Garten, soweit sie nicht vorziehen, denselben persönlich zu bearbeiten, vom Gemeindegärtner bearbeiten zu lassen. Falls sie eine persönliche Bearbeitung ihres Gartens wünschen, muß aber zur besseren Einheit der Zwang für die Bearbeitung des Vorgartens durch Gemeindegärtner aufrecht erhalten bleiben.

Damit dem Privatgärtner seine Existenz nicht unterbunden wird, dürfte eine private Anstellung von Gärtnern und Arbeitern gestattet sein, aber nur unter Zugrundelegung der Gemeindelöhne.

Bei einer Kommunalisierung der Landschaft werden sich die Kosten für den Gartenbesitzer bedeutend billiger stellen, als wenn die Arbeit von einem Unternehmer verrichtet wird.

Die jetzigen Unternehmer können, soweit es sich um gelernte Gärtnere handelt, auf Wunsch als Gärtnere bei der Kommune (nach Verkauf ihrer Kundschaft an dieselbe) eingestellt werden.

Um nun die Existenz der Handelsgärtnereien nicht zu unterbinden, würde ich eine Anzucht der auf Landschaft benötigten Artikel im Kommunewesen nur insoweit vorschlagen, als es sich um Material für die öffentlichen Anlagen handelt.

Für den arbeitnehmenden Landschaftler wirkt die Kommunalisierung meines Erachtens nur günstig. Er wird vor allem nicht nur Saisonarbeiter sein, sondern sich endlich auch als ständiger Arbeiter betrachten können. Die Flucht der hauptsächlich verheirateten und dadurch ansässigen Kollegen in andere Berufe wird bedeutend nachlassen und zuletzt ganz und gar verschwinden. Dadurch wird die Lust zum Beruf wieder gehoben. Das jetzt mit ungelerten Arbeitern durchtränkte Landschaftsgärtnergewerbe wird wieder Sammelplatz gelernter Arbeiter werden. Die andauernden, kostspieligen Lohnkämpfe werden stark vermindert werden, denn bei einer Kommunalisierung ist durch Zusammenschluß der Arbeitnehmer in einen Betrieb das Durchdrücken einer Forderung leichter.

Es ist ein stark einschneidender Griff, den die Kommunalisierung tut, aber der Übergang wird bald überwunden sein. Die Allgemeinheit wird sich leicht an das neue gewöhnen. Ein längst veraltetes, morsches System wäre von der Bildfläche verschwunden. Wir wären wieder ein gut Stück vorwärts gekommen.

Kurt Spaethe, Hamburg.

Die Gärtnereiarbeitnehmer in den bayerischen Bauernkammern.

Für den Freistaat Bayern ist beim Staatsministerium für Landwirtschaft eine Vertretung der Arbeitnehmer eingerichtet worden, die dem schon gebildeten Bauernkammern angegliedert wird. In diese Vertretung haben auch die Verbände der Gärtnereiarbeitnehmer Abgeordnete zu entsenden. Es werden gebildet: eine Landesbauernkammer mit 38 Mitgliedern, Davon entfallen auf die Gärtnereiarbeitnehmer drei Abgeordnete. Diesen folgen Kreisbauernkammern, bestehend aus 30 Mitgliedern, davon entfallen auf die Gärtnere zwei Abgeordnete. Schließlich folgen die Bezirksbauernkammern, die je aus 20 Mitgliedern bestehen und in welchen die Gärtnereiarbeitnehmer je einen Abgeordneten zu entsenden haben. Die Entsendung von Abgeordneten erfolgt durch die gewerkschaftlichen Verbände. Die Verteilung der Mandate erfolgt unter Zugrundelegung der Verhältniszahl der Mitglieder.

Arbeitskämpfe und Tarife.

Aachen. Rückwirkend ab 5. März ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Arbeitszeit 8 Stunden. In Handels-, Baumschul- und Gemüsegärtnereien sieben Monate 9 Stunden, den achten Monat für die 9. Stunde 10 % Aufschlag. Naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit 10 %, nichtnaturnotwendige 50 %, andere Überstunden 25 % Aufschlag. Der Stundenlohn beträgt für Gehilfen in fünf Staffeln 1,75—3,10 Mk., für Hilfskräfte 2,30 und 2,40 Mk. In der Landschaftsgärtnerei auf alle Sätze 20 Pfg. mehr. Urlaub nach einem Jahr drei, nach zwei Jahren vier, nach drei Jahren fünf Tage. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Privatgärtnerei sind dieselben wie in der Landschaftsgärtnerei.

Braunschweig. (Tarifvertrag.) Mit Gültigkeit ab 1. März ds. Js. ist unter dem 11. April ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen worden. Arbeitszeit wöchentlich 48 Stunden, täglich 8 Stunden, in der Handelsgärtnerei während sechs Monaten bis 10 Stunden täglich. Auf den Stundenlohn erhalten Gärtnere in leitenden Stellungen 20 % Aufschlag; Gärtnere, die eine dreijährige praktische Lehrzeit durchgemacht haben, erhalten die

Tarifsätze der Facharbeiter, abzüglich 10%. Der Stundenlohn beträgt in Landschafts-, Baumschul- und Privatgärtnereien für Gehilfen in drei Staffeln von 2,20—2,75 Mk., ab 12. April 2,25 bis 3 Mk., Arbeiter erhalten 2,20 Mk., ab 12. April 2,50 Mk., Arbeiterinnen 1,20 bzw. 1,35 Mk. In Topfpflanzengärtnereien erhalten Gehilfen in drei Staffeln 1,80—2,40 Mk., ab 12. April 1,80 bis 2,50 Mk. Urlaub nach einjähriger Tätigkeit drei Werkstage, steigend mit jedem Dienstjahr um einen Tag bis zu 14 Tagen.

Hildesheim. (Tarifvertrag.) Arbeitszeit wöchentlich 48 Stunden, naturnotwendige Sonntagsarbeit wird zu den allgemeinen Tarifsätzen bezahlt, andere Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag. Überstunden mit 25% Zuschlag. Gärtner in leitenden Stellungen erhalten auf den Lohn 20% mehr, Gärtnerinnen 10% weniger. Es gelten folgende Sätze in Landschafts-, Friedhofs-, Baumschul- und Privatgärtnereien: Für Gehilfen in drei Staffeln 1,80—2,80 Mk., für Arbeiter in drei Staffeln 1,70—2,50 Mk.; für Arbeiterinnen 1,40 Mk. Urlaub nach einem Jahr 2 Tage, nach zwei Jahren 4 Tage, nach drei Jahren 6 Tage, steigend jedes Jahr um einen Tag, bis zu 14 Tagen.

Leipzig. Die hiesigen Kollegen hatten bei der diesjährigen Lohnbewegung Gelegenheit, die zwingende Notwendigkeit einer starken Berufsorganisation schätzen zu lernen. Bei Eintritt in die Lohnbewegung wurde uns von den Unternehmern mitgeteilt, in Dresden fänden Tarifverhandlungen zwecks Abschluß eines Landestarifs statt; aus diesem Grunde hätten sie beschlossen, erst dann mit uns in Verhandlung zu treten, wenn dieser Landestarif abgeschlossen sei. Der Landestarif kam nach langer Mühe zustande. Die Lohnregelung aber sollte den einzelnen Orten bezw. Bezirken überlassen bleiben. Die Arbeitgeber glaubten, dadurch für Leipzig, Chemnitz, Plauen usw. billiger wegzukommen als Dresden. Offen erklärten mehrere Unternehmer, wir hätten ja in Leipzig mit unserer schwachen Organisation gar nicht die Macht, einen Druck auszuüben wie die Dresdener. Gestützt auf dieses „Wissen“ boten sie für Leipzig Stundenlöhne zumteil bis 50 und 60 Pfg. die Stunde niedriger, als in Dresden festgesetzt sind. Drei Wochen nach Abschluß des Landestarifs war eine Verhandlung noch nicht zustande gekommen. Auf eine persönliche Anfrage bei den Herren der Lohnkommission wurde unserem Gauleiter die Antwort gegeben: „Wir wissen nichts; die Versammlung muß erst Beschluß fassen.“ Darauf traten die Kollegen in Röttha in den Streik, um die Verhandlung ins Rollen zu bringen und den Dresdener Lohntarif auch für Leipzig zur Anerkennung zu bringen. Dieser Streik hatte den Erfolg, daß nach zehn Tagen eine Verhandlung zustande kam und auch der Dresdener Lohntarif für Leipzig anerkannt wurde. Ohne diesen Streik würden wir uns heute noch vor dem Schlichtungsausschuß herumdrücken. **Meißner.**

Meererbusch bei Düsseldorf. Durch einen Streik von 1½ Tagen wurde auf der Neuanlage des Stahlwerkes Becker in Meerbusch der Düsseldorfer Tarif zur Anerkennung gebracht. In Frage kommen 17 Kollegen.

Stuttgart. (Tarifbewegung im Gau.) Da der erwartete Abschluß eines Landestarifs nicht zustande kam, mußten nach Abschluß des Tarifs in Stuttgart in den einzelnen Orten und Bezirken die Forderungen erneut gestellt werden. Dem hartnäckigen Widerstand einzelner Bezirke war es zuzuschreiben, daß die Vereinbarung über die Arbeitszeit nicht von vornherein für ganz Württemberg Geltung hatte. Diesen Widerstand galt es also zu brechen. In Ulm gelang es, am 6. April ohne Arbeits-einstellung zum Abschluß eines Tarifs für Ulm und Neu-Ulm zu kommen, der die allgemeinen Bestimmungen des Stuttgarter Tarifs mit 5% niedrigeren Lohnsätzen enthält. In Reutlingen, Eningen und Gmünd traten die Kollegen am 7. April in den Streik. Die Unternehmer forderten die zehnstündige Arbeitszeit, in Gmünd 10%, in Reutlingen 25—35% unter dem Stuttgarter Tarif. In Gmünd war die Arbeitseinstellung eine vollständige. Am 10. April wurde nach viertägigem Streik ein Tarif mit 5% unter den Stuttgarter Sätzen abgeschlossen. In Reutlingen ließ am ersten Tag die Streikbeteiligung zu wünschen übrig, doch wurde das den zweiten Tag nachgeholt. Die Unternehmer hatten unter dem Eindruck des ersten Streiktages beschlossen, erst am Montag, den 12. April in Verhandlungen einzutreten. Sie dachten wohl, daß bis dahin die Kollegen nürbe würden; sie hatten sich aber verrechnet. Hatten die Unternehmer bis Montag Zeit, so mußten wir es zweimal haben. Bei den Verhandlungen ging es scharf her. Man ist ja schon manches gewohnt von unseren Unternehmern, dort ging es aber hart an die Grenze des Zulässigen. Da die wichtigste Firma (Baumschule Rall-Eningen) die Forderung bereits bewilligt hatte, kam es zum Abschluß eines Bezirksstarifs, der in der ersten Stufe für Reutlingen, Eningen, Tübingen und Nürtingen 5% unter dem Stuttgarter Tarif, für Kirchheim, Metzingen, Urach, Rottenburg, Ebingen und die übrigen Orte des sechsten Bezirks 10% unter dem Stuttgarter Tarif festsetzt. Das ist ein schöner Erfolg, wenn man die dortigen Verhältnisse in Betracht zieht, und können die Kollegen in

Reutlingen und Eningen das Verdienst in Anspruch nehmen, im Bezirk 6 hahnbrechend gewirkt zu haben. Am 13. April wurde die Arbeit wieder allgemein aufgenommen.

In Aalen wurden ebenfalls die Stuttgarter Bestimmungen mit 15% Abzug durchgedrückt. Die dortigen Kollegen bekommen in der Woche jetzt fast soviel, wie vorher im Monat.

In Tuttlingen bewilligte die Firma Deutsche Nelkenkulturen die vollen Stuttgarter Sätze. Unsere Aufgabe wird es sein, dasselbe auch in den übrigen Betrieben zu erreichen.

Die Kollegen in Heidenheim konnten die Löhne in den Privatbetrieben, die durch einen mit dem Industrieverein abgeschlossenen Tarif geregelt sind, ebenfalls wieder erhöhen und sind teilweise über die Stuttgarter Sätze hinausgekommen. Ein gutes Zeichen von einer zwar kleinen aber sehr regen und tätigen Verwaltung.

Neben der Durchführung der Lohnforderungen war es besonders der Kampf um die Anerkennung der in dem Stuttgarter Tarif festgesetzten Arbeitszeit, der bei allen Verhandlungen die meiste Zeit in Anspruch nahm. Auf alle Hinweise, wie diese in anderen Orten und Staaten geregelt ist, kam immer die Antwort: „Wir sind in Württemberg“. Wenn es uns aber trotzdem gelungen ist, unsere Forderungen durchzubringen, so zeigt das, daß auch in Württemberg die Unternehmer können, wenn sie müssen! **F. Arnold, Stuttgart.**

Wiesbaden. (Tarifvertrag.) Arbeitszeit in gemischten Betrieben vier Monate 8, acht Monate 9 Stunden. Die 9. Stunde wird als Überstunde mit 10 Pfg. Aufschlag bezahlt. In der Gemüsegärtnerei 5 Monate 8, 2 Monate 9 und 5 Monate 10 Stunden. Die 9. und 10. Stunde mit 10% Zuschlag. Der Stundenlohn beträgt in der Landschaftsgärtnerei 2,90, 3,10 und 3,30 Mk.; in Topfpflanzen-, Friedhofs- und Gemischtbetrieben sowie in Gemüsegärtnereien 10% unter dem Landschaftslohn. Überstunden und außerordentliche Sonntagsarbeit in allen Betrieben 20% Aufschlag. Gartenarbeiter erhalten: Geübte 10 Pfg. weniger, ungeübte 20 Pfg. weniger. Weibliche Arbeitskräfte erhalten in allen Klassen je 50 Pfg. die Stunde weniger. Gemüsegärtnereien in den Vororten können nach den örtlichen Verhältnissen ihre Leute mit je 20 Pfg. weniger die Stunde entlohnen.

Privatgärtnerei

Köln a. Rh. Der Vertrauensmann der Kölner Ortsverwaltung des christlichen Gärtnerverbandes, M. Berger, teilt uns mit, daß er in der Versammlung, über die in Nr. 12/13 unserer Zeitung berichtet wird, sich nur deswegen der Abstimmung enthalten habe, weil die in Frage kommende Resolution sowieso angenommen worden wäre, denn der christliche Gärtnerverband sei in dieser Versammlung nur durch vier Mitglieder vertreten gewesen. Wovon wir Kenntnis nehmen und geben.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Dresden. Für die Staatsgärten und staatlichen Gartenanlagen ist durch uns mit dem Finanzministerium ein neuer Tarif zum Abschluß gelangt mit ganz erheblichen Verbesserungen. Die Löhne sind in drei Staffeln festgesetzt: Gärtner 4,20 Mk., Arbeiter 4 Mk. und Frauen 2,60 Mk. die Stunde abwärts.

Köln a. Rh. Die neuen Lohnbestimmungen für die städtischen Gärtner und Gartenarbeiter, gültig ab 1. April ds. Js., bringen eine durchschnittliche Erhöhung der Löhne um 30%.

Stuttgart. (Tarif für die Staatsbetriebe.) Am 9. April wurde von den Vertretern der Staatsfinanzverwaltung und unserer Organisation ein Tarifvertrag abgeschlossen, der sehr weitgehende soziale Bestimmungen enthält und die seit Jahresfrist sich hinziehende Tarifbewegung zum erfolgreichen Abschluß gebracht hat. Es wurde folgende Lohngruppeneinteilung getroffen: Gruppe 1: Gelehrte Gärtner über 21 Jahre 26—30 Mk.; Gruppe 2: Gelehrte Arbeiter unter 21 Jahren 22—25 Mk.; Gruppe 3: Ungelernte Arbeiter über 21 Jahren 24—28 Mk.; Gruppe 4: Ungelernte Arbeiter von 18—21 Jahren 20—23 Mk.; Gruppe 5: Ungelernte Arbeiter unter 18 Jahren und Arbeiterinnen über 21 Jahren 12,50—16,50 Mk.; Gruppe 6: Arbeiterinnen unter 21 Jahren 9—12 Mk. Die jährliche Steigerung beträgt 1 Mk., nach vier Jahren ist der Höchstlohn erreicht. Die Kinderzulage für jedes Kind bis zu 16 Jahren beträgt monatlich 30 Mk. Sonntagsdienst wird mit 50%, Überstunden mit 30% Zuschlag bezahlt. Für besondere Arbeiten werden außerdem noch Zulagen gewährt. Urlaub wird nach 1—3 Jahren 6 Tage, nach 4—6 Jahren 12 Tage, nach 7 und mehr Jahren 18 Tage gewährt.

Die Bezahlung der Krankheitstage und der Feiertage ist ebenfalls in sehr weitgehender Weise geregelt. Der Tarif tritt rückwirkend ab 1. Januar 1920 in Kraft.

— (Stadtgärtner.) In dem ab 1. April 1920 in Kraft getretenen neuen Tarif wurde für jede Lohngruppe ein einheit-

licher Lohn festgesetzt. Die Aufstellung desselben erfolgte nach folgenden Grundsätzen: Grundlohn, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag. Für unseren Beruf kommen folgende Lohngruppen in Betracht: Gruppe 1: Gelehrte Arbeiter und angelehrte Gärtner mit über fünfjähriger Tätigkeit Grundlohn 28 Mk., Ortszuschlag 250 Mk., Teuerungszuschlag 5 Mk., insgesamt 33,50 Mk. pro Tag. Gruppe 2: Angelehrte Gärtner unter fünfjähriger Tätigkeit Grundlohn 26 Mk., Ortszuschlag 250 Mk., Teuerungszuschlag 5 Mk., insgesamt 31,50 Mk. pro Tag. Gruppe 3: Ungelehrte Arbeiter Grundlohn 24 Mk., Ortszuschlag 250 Mk., Teuerungszuschlag 5 Mk., insgesamt 31,50 Mk. pro Tag. Die Kinderzulage für jedes Kind bis zu 16 Jahren beträgt monatlich 30 Mk. Dazu noch sonstige soziale Verbesserungen.

Friedhofsbetriebe

Dresden. Mit den Dresdener Friedhöfen, die sämtlich den Kirchengemeinden zugehören, ist ein neues Abkommen getroffen, nach welchem für diese die Löhne der Stadtgartenverwaltung anerkannt werden. Alle Beschäftigten sind geschlossen bei uns organisiert.

Blumengeschäftsangestellte

Braunschweig. Hier ist ein Tarifvertrag abgeschlossen, gültig ab 1. April bis 30. September. Es sollen erhalten wöchentlich: Binderinnen nach zweijähriger Lehrzeit 35 Mk., nach dreijähriger Berufstätigkeit, einschließlich Lehrzeit, 45 Mk., nach fünfjähriger 50 Mk., nach siebenjähriger 60 Mk. Erste Binderinnen erhalten 70 Mk. Für Lehrlinge gilt ein Monatslohn von 45 Mk. im ersten und 60 Mk. im zweiten Jahre.

Dresden. Ab 1. April ist der Tarif mit 40 % Gehaltszulage revidiert worden, was uns jedoch nicht befriedigt. Wir hoffen, später dabei besser abzuschneiden.

Karlsruhe i. B. In der Kranzfabrik Falke werden zu den bisherigen Tariflöhnen ab 3. April 1920 folgende Zuschläge zu den Stundenlöhnen gezahlt: Lehrlingmädchen im ersten Monat 40 Pfg., vom 2.-12. Monat 50 Pfg., Kranzbinderinnen erhalten im zweiten und dritten Jahr 60 Pfg., im vierten bis neunten Jahr 70 Pfg., vom 10. Jahre ab 90 Pfg. die Stunde mehr.

Köln a. Rh. Der bestehende Tarifvertrag ist hinsichtlich der Löhne geändert worden. Es erhalten künftighin die Woche: männliche und weibliche Lehrlinge im ersten Lehrjahre 15 Mk., im zweiten 22,50 Mk., im dritten Jahre der Berufstätigkeit beträgt der Wochenlohn 45 Mk., im vierten 70 Mk., im fünften 90 Mk. für Binderinnen. Männliche Binder erhalten in den letztbenannten Berufsjahren 55 Mk., 80 Mk. und 100 Mk. Erste Binderinnen 125 Mk.

Passau. (Tarifvertrag.) Binderinnen erhalten an Wochenlohn: unter 18 Jahren 40 Mk., über 18 Jahre 50 Mk., über 20 Jahre 60 Mk. und über 24 Jahre 70 Mk. Lehrlinge die Woche im ersten Jahre 15 Mk., im zweiten Jahre 20 Mk. und im dritten Jahre 25 Mk. (Hier fällt uns auf, daß ein drittes Lehrjahr zugebilligt worden ist, das widerspricht dem Zentraltarifvertrag! Anmerkung d. Schriftleitung.) An Urlaub soll gewährt werden: nach einjähriger Betriebstätigkeit vier, nach zweijähriger fünf, nach vierjähriger sechs, nach sechsjähriger acht Werkstage.

Stuttgart. Der bestehende Tarifvertrag ist in den Lohnsätzen wie folgt geändert worden. Es sollen an Wochenlohn erhalten: Binderinnen nach dreijähriger Berufstätigkeit, einschließlich Lehrzeit, 50 Mk., nach vierjähriger 60 Mk., nach fünfjähriger 70 Mk.; Binder 85, 90 und 100 Mk. Erste Kräfte entsprechend mehr.

Lehrlings- und Bildungswesen

Eine Lehrlingsnotverordnung.

Die Beratungen zur Vorlage eines Lehrlings- oder Jugendlichen Ausbildungsgesetzes nehmen erheblich mehr Zeit in Anspruch, als ursprünglich angenommen war. Aus diesem Grunde haben die Vertreter der Gewerkschaften es als rätlich erachtet, sich an die Nationalversammlung zu wenden, um von dieser zunächst eine Notverordnung zu erreichen. Für eine solche Verordnung sind gewerkschaftlicherseits folgende Richtlinien zur Hand gegeben worden:

„Entwurf für eine Notverordnung zum Lehrlingswesen.“

§ 1. In allen Städten und Kreisen sind sofort für alle Berufe nach Erlass dieser Notverordnung bis zur endgültigen Regelung des Lehrlingswesens a) Überwachungskommissionen, b) Schiedsgerichte für die Lehrlingshaltung zu schaffen, die, wie folgt, zu-

sammengesetzt werden: A. Überwachungskommissionen, bestehend aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern auf paritätischer Grundlage. B. Schiedsgerichte, zusammengesetzt aus einem unparteiischen Vorsitzenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Die letzteren werden von den jeweilig im Bezirk oder Kreis vertretenen stärksten Organisationen auf paritätischer Grundlage bestimmt. In strittigen Fällen, in denen die Überwachungskommissionen zu einer Einigung nicht kommen können, entscheiden die zuständigen Schiedsgerichte endgültig.

§ 2. Wird die sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge in einem Betriebe oder einer Werkstätte angezweifelt, so ist Beschwerde bei der zuständigen Überwachungskommission zu veranlassen.

§ 3. Die Schiedsgerichte haben das Recht: a) Die Berechtigung zur Lehrlingshaltung zu entziehen; b) nach Prüfung der Verhältnisse die Lehrlingshaltung zu genehmigen; c) in allen das Wirtschafts- und das Arbeitsverhältnis berührenden Fragen des Lehrlingswesens zu entscheiden; d) die Höchstzahl der Lehrlinge für die einzelnen Berufe je nach Betriebsart festzusetzen.

§ 4. Wo keine tariflichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über Lohn und Bezüge für die Lehrlinge bestehen, haben die Schiedsgerichte die Mindestlöhne oder Bezüge für einzelne Betriebe oder Berufe festzusetzen.

§ 5. Die Umgehung der tariflichen Vereinbarungen durch Zahlung von Lehrgeld oder Sonderabmachungen sind rechtsunzulässig und unzulässig.

§ 6. Volontäre, Zöglinge u. dgl. sind den Lehrlingen gleichzustellen.

§ 7. Alle Bestimmungen in Lehrverträgen, die den Beitritt zu einer Arbeitnehmerorganisation oder den Besuch von Veranstaltungen derselben verbieten, sind verfassungswidrig.

§ 8. Das Festsetzen von Strafen bei Auflösung des Lehrverhältnisses ist rechtsunzulässig und unzulässig. Liegt grobe oder fahrlässige Körper- oder Sachbeschädigung vor, so unterliegt auf Antrag der Parteien die Festsetzung der Entschädigung den ordentlichen Gerichten.

§ 9. Das väterliche Züchtigungsrecht des Lehrherrn (§ 127a) wird rechtsunzulässig erklärt, dagegen wird der § 127b der Gewerbeordnung unter I durch den Absatz 2 des § 124, der sich auf Tätlichkeiten oder Beleidigungen der Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer bezieht, ergänzt.

§ 10. Für jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge im fortbildungsschulpflichtigen Alter ist nur die Beschäftigung in Tagesschicht zulässig. Die Schulzeit ist in die Arbeitszeit zu verlegen, sie gilt als Arbeitszeit und ist demgemäß von den Arbeitgebern zu vergüten.

§ 11. Strafbedingungen.“

Bekanntmachungen

Gaue und Ortsverwaltungen.

Buer i. Westf. Vorsitzender: Vandingboon in Kertlich, Post Buer/Hassel, I-Str. 22. Versammlungen jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. bei Degener.

Hannover. Wegen des Himmelfahrtstages findet die nächste Monatsversammlung am Donnerstag, den 20. Mai abends 7 Uhr im Restaurationssaale des Gewerkschaftshauses statt. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht vom 1. Vierteljahr 1920. 2. Abrechnung vom Streik in der Erwerbsgärtnerei. 3. Abrechnung vom Vergnügen der Blumengeschäftsangestellten. 4. Verschiedenes.

Leipzig. Unser Büro befindet sich jetzt im Hotel Viktoria, Zimmer 106. IV, Packhofstr. 11/13. Alle Postsendungen für Gau- und Ortsverwaltung sind nach dort zu richten. Geldsendungen sind durch Postscheck zu erledigen. Adresse: Postscheckkonto 61 573 Arthur Meißner, Verband der Gärtner und Gärtnerelaboranten Leipzig, Postscheckamt Leipzig.

Stettin. Versammlungen jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. des Monats im Restaurant Stoß, Bismarckstr. 16. Adresse des Vorsitzenden: W. Döml, Wussowstr. 3. II.

Wiesbaden. Die Ortsgeschäftsstelle befindet sich: Wiesbaden, Wellritzstr. 49. II Tr. rechts. Versammlungen Samstags nach dem 1. des Monats.

Sterbetafel.

Verspätet wird uns gemeldet, daß das langjährige Mitglied der Ortsverwaltung, unser Kollege Viktor Schöttke, an seinen im Felde erlittenen Verwundungen 1918 gestorben ist.

Ehre ihrem Andenken!